



Nr. 23/23, Freitag, 11. August 2023  
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

**Öffnungszeiten Stadtverwaltung:**  
Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich  
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr  
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb  
dieser Zeiten individuelle Termine zu  
vereinbaren, sowie die Online-Services unter  
www.kempten.de/digital



Die (0831) 115 – eine Nummer  
für alle Behördenfragen:  
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ BA 715/23: Anbau von Balkonen auf  
Flst.-Nr. 2066/7, Gemarkung St. Mang,  
Ludwigstraße 11

Mit Bescheid vom 03.08.2023 hat die  
Stadt Kempten (Allgäu) als untere Bau-  
aufsichtsbehörde die Genehmigung für  
o.g. Baumaßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmigungsver-  
fahrens können beim Bauverwaltungs-  
und Bauordnungsamt der Stadt Kemp-  
ten (Allgäu) während der öffentlichen  
Sprechzeiten eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb  
eines Monats nach seiner Bekanntgabe  
Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

erhoben werden. Dafür stehen folgende  
Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur  
Niederschrift des Urkundsbeamten  
der Geschäftsstelle erhoben werden.  
Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,  
86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

b. Elektronisch  
Die Klage kann auch elektronisch  
eingereicht werden. Nähere Informa-  
tionen zur elektronischen Einlegung  
von Rechtsbehelfen entnehmen Sie  
bitte der Internetpräsenz der Baye-  
rischen Verwaltungsgerichtsbarkeit  
(www.vgh.bayern.de).

Die Klage muss den Kläger, den Be-  
klagten und den Gegenstand des Klage-  
begehrens bezeichnen und soll einen  
bestimmten Antrag enthalten. Die zur  
Begründung dienenden Tatsachen und  
Beweismittel sollen angegeben, der an-  
gefochtene Bescheid soll in Abschrift  
beigefügt werden. Der Klage und allen  
Schriftsätzen sollen bei schriftlicher  
Einreichung oder Einreichung zur Nie-  
derschrift Abschriften für die übrigen  
Beteiligten beigefügt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per  
einfacher E-Mail ist nicht zugelassen  
und entfaltet keine rechtlichen Wirkun-  
gen!

**Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO  
genannte Personenkreis Klagen grund-  
sätzlich elektronisch einreichen.**

Kraft Bundesrechts wird in Prozessver-  
fahren vor den Verwaltungsgerichten  
infolge der Klageerhebung eine Verfah-  
rensgebühr fällig.

## Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kita-Benutzungssatzung)

Vom 10. August 2023

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt auf-  
grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der  
Gemeindeordnung (GO) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 22. August  
1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das  
zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes  
vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert  
worden ist, folgende Satzung:

### I. Allgemeines

#### § 1

#### Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Kempten (Allgäu) betreibt  
ihre Kindertageseinrichtungen als  
öffentliche Einrichtungen. <sup>2</sup>Ihr Besuch  
ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
  - a) Kinderkrippen im Sinne von Art. 2  
Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinder-  
bildungs- und -betreuungsgesetzes  
(BayKiBiG) für überwiegend Kinder  
unter drei Jahren,
  - b) Kindergärten im Sinne von Art. 2  
Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder  
überwiegend im Alter von drei Jahren  
bis zur Einschulung,
  - c) Kinderhorte im Sinne von Art. 2 Abs. 1  
Nr. 3 BayKiBiG, deren Angebot sich  
überwiegend an Schulkinder bis zur  
vierten Klasse richtet,
  - d) Häuser für Kinder im Sinne von Art. 2  
Abs. 1 Nr. 4 BayKiBiG, deren Angebot  
sich an Kinder verschiedener Alters-  
gruppen richtet und
  - e) Mini-Kitas, die in einem Modellprojekt  
nach dem Bayerischen Kinderbildungs-

und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)  
durch den Freistaat Bayern gefördert  
werden.

- (3) Die von der Stadt Kempten (Allgäu)  
betriebenen Kindertageseinrichtungen  
sind der Veröffentlichung auf der Inter-  
netseite der Stadt Kempten (Allgäu)  
https://www.kempten.de/kindertages-  
stätten-635.html zu entnehmen. <sup>2</sup>Dort  
ist auch die jeweilige pädagogische  
Konzeption der Einrichtung zu finden.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen  
der Betreuung, Bildung und Erziehung  
der dort aufgenommenen Kinder.

#### § 2

#### Personal

- (1) Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt im  
Rahmen der gesetzlichen Bestimmun-  
gen das für den Betrieb ihrer Kinderta-  
geseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung, Bildung und Erziehung  
der Kinder muss durch geeignetes und  
ausreichendes pädagogisches Personal  
gemäß BayKiBiG gesichert sein.

#### § 3

#### Elternbeirat

- (1) In jeder Kindertageseinrichtung ist  
in der Regel (jeweils) ein Elternbeirat  
einzurichten.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Eltern-  
beirats ergeben sich aus Art. 14  
BayKiBiG.

### II. Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

#### § 4

#### Antrag

Die Aufnahme setzt einen Antrag der  
Personensorgeberechtigten zur Aufnahme  
des Kindes in einer Kindertageseinrichtung  
voraus. <sup>2</sup>Die Personensorgeberechtigten  
sind verpflichtet, bei Antragsstellung die  
erforderlichen Angaben zur Person des  
aufzunehmenden Kindes und der Perso-  
nensorgeberechtigten zu machen. <sup>3</sup>Ände-  
rungen – insbesondere beim Personensor-  
gerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

#### § 5

#### Aufnahme, Betreuungsvertrag

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die  
ihren Hauptwohnsitz in der Stadt  
Kempten (Allgäu) haben. (Ausnahmen  
siehe Abs. 4 und Abs. 5)
- (2) Über die Aufnahme der angemelde-  
ten Kinder entscheidet zum nächst-  
möglichen Zeitpunkt die Leitung der  
Kindertageseinrichtung oder deren  
Stellvertretung. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird

der Regel schriftlich mitgeteilt.  
(3) Die Aufnahme in die Kindertagesein-  
richtungen erfolgt nach Maßgabe der  
verfügbaren Plätze und den Vorgaben  
des Amtes für Kindertagesstätten,  
Schulen und Sport im Zusammenhang  
mit der Platzvergabe über das On-  
lineportal der Stadt Kempten (Allgäu)  
„Little Bird“. <sup>2</sup>Liegen an einem Standort  
mehr Anmeldungen vor als Plätze zur  
Verfügung stehen, so erfolgt die Platz-  
vergabe nach folgenden Dringlichkeits-  
stufen:

- a) Kinder, die innerhalb derselben Kinder-  
tageseinrichtung die Gruppe wechseln,  
insbesondere der Wechsel von einer  
Krippengruppe zu einer Kindergarten-  
gruppe, oder von einer Kindergarten-  
gruppe in eine Hortgruppe,
- b) Geschwisterkinder,
- c) soziale Härtefälle,
- d) Nähe der Kindertageseinrichtung zum  
Wohnort,
- e) sozial ausgewogene Gruppenzusam-  
ensetzung.
- (4) Grundsätzlich stehen freie Plätze  
in den städtischen Kindertagesein-  
richtungen ausschließlich Kindern zur  
Verfügung, die ihren gewöhnlichen  
Aufenthalt in Kempten (Allgäu) haben  
(Abs. 1). <sup>2</sup>Zwischen der Stadt Kempten  
(Allgäu) und der Gemeinde Durach gilt  
die besondere Vereinbarung, nach der  
Gastkinder ohne weiteres wechselseitig  
akzeptiert werden.
- (5) Akzeptiert werden Mitarbeiter-Kinder  
aus Umlandgemeinden, deren Eltern-  
teile als pädagogische Mitarbeitende in  
den städtischen Kindertageseinrichtun-  
gen arbeiten.
- (6) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. <sup>2</sup>Un-  
geachtet dessen ist die Besuchsdauer  
eines Kindes in der aufnehmenden  
Kindertageseinrichtung jedoch von der  
Altersbegrenzung und Nutzungsart der  
jeweiligen Einrichtung (vgl. § 1 Abs. 2)  
abhängig.
- (7) Nicht in der Kindertageseinrichtung  
aufgenommene Kinder werden in  
der jeweiligen Einrichtung auf einer  
Warteliste geführt. <sup>2</sup>Bei freierwerdenden  
Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer  
Aufnahme nach der für die Einrich-  
tungsart geltenden Dringlichkeiten  
und Vorgaben des Amtes für Kinder-  
tagesstätten, Schulen und Sport (vgl.  
Abs. 3).
- (8) Zur Aufnahme haben die Personensor-  
geberechtigten in einem Betreuungs-

der Stadt Kempten (Allgäu)  
gemäß Art. 27 BayKiBiG folgende  
personenbezogene Daten mitzuteilen:

- a) Name und Vorname des Kindes
- b) Geburtsdatum des Kindes
- c) Geschlecht des Kindes
- d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der  
Eltern
- e) Namen, Vornamen und Anschriften der  
Eltern
- f) Anspruch des Kindes auf Eingliede-  
rungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- g) Rückstellung des Kindes von der Auf-  
nahme in die Grundschule nach Art. 37  
Abs. 2 BayEUG

<sup>2</sup>Änderungen dieser Daten, insbesondere  
auch der Wegzug aus dem Stadtgebiet  
Kempten (Allgäu), sind der Leitung der  
aufnehmenden Kindertageseinrichtung un-  
verzüglich mitzuteilen.

(9) Zur Aufnahme sind Buchungszeiten  
festzulegen, in denen das Kind die  
Kindertageseinrichtung regelmäßig be-  
sucht. <sup>2</sup>Um die Betreuung, Bildung und  
Erziehung der Kinder sicherstellen zu  
können, wird gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz  
5 BayKiBiG eine Mindestbuchungszeit  
von 3-4 Stunden pro Tag festgelegt.  
<sup>3</sup>Täglich wechselnde Buchungszeiten  
werden auf den Tagesdurchschnitt bei  
einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(10) Die Änderung der Buchungszeiten  
kann im laufenden Betreuungsjahr  
jeweils zum ersten eines Monats unter  
Einhaltung einer Frist von zwei Wochen  
beantragt werden und bedarf einer  
neuen schriftlichen Vereinbarung. <sup>2</sup>Der  
Antrag auf Änderung der Buchungs-  
zeiten kann insbesondere abgelehnt  
werden, wenn nicht ausreichendes  
qualifiziertes Personal zur Verfügung  
steht.

### III. Abmeldung, Ausschluss und Krankheit

#### § 6

#### Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Der Austritt erfolgt durch schriftliche  
Erklärung des/der Personensorgebe-  
rechtigten gegenüber der Leitung.
- (2) Die Personensorgeberechtigten  
können den Vertrag ohne Angabe von  
Gründen mit einer Frist von einem Mo-  
nat zum Monatsende kündigen, wobei  
eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres  
nicht möglich ist. <sup>2</sup>Einer Kündigung  
bedarf es nicht, wenn das Kind im An-  
schluss an das laufende Betreuungsjahr  
eingeschult wird.